

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 149-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.185

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)  
Riem (Iffwil, BDP)  
Frutiger (Oberhofen, BDP)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### **Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen!**

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern:

1. Der Kanton Bern bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzenergieanlagen und vereinfacht deshalb die Bewilligungspraxis betreffend die raumplanerischen Voraussetzungen.
2. Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung ist kein Kriterium mehr für die Bewilligung von landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen, wenn mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
3. Der enge Bezug zur Landwirtschaft und damit die Bewilligungsfähigkeit der Anlage ist grundsätzlich gewährleistet, wenn mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Energieproduktion (Wärme und Strom) notwendigen Infrastrukturanlagen sowie auch notwendige Infrastrukturanlagen zur Weiterleitung an Verbraucher wie beispielsweise Bodenleitungen für Wärme und Strom in einen Weiler oder in nahegelegene Bauzonen sind zonenkonform, sofern die Anlagen mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff verarbeiten.

## Begründung:

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes ist vorgesehen, dass die landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen nebst anderen erneuerbaren Energien einen Teil der wegfallenden Produktionsmengen der Atomkraftwerke ersetzen sollen und darüber hinaus künftig dank ihrer flexiblen Stromproduktionsmöglichkeit einen wesentlichen Anteil zur Netzstabilität im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energie leisten sollen.

Das grösste ungenutzte Potenzial liegt bei feuchter Biomasse bei den Hofdüngern (Mist und Gülle): Heute werden nur rund 3 Prozent des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers energetisch genutzt. Neben der Strom- und Wärmeproduktion leisten die Biogasanlagen einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit, bieten Landwirten neue Perspektiven und unterstützen durch die Verminderung von Methanemissionen die Bemühungen des Klimaschutzes. Ebenfalls ein grosses Potenzial liegt bei Holz (feste Biomasse), das heute in den Wäldern der Landwirte nur zum Teil genutzt und für die Energieproduktion verwendet werden könnte.

Im Rahmen der Baubewilligung von erneuerbaren Energien (Neu- oder Erweiterungsbauten) werden aber von Seite der kantonalen Bewilligungsbehörden Hürden auferlegt, die letztlich dazu führen, dass Projekte für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen ganz verhindert oder zumindest die Bewilligungsverfahren hinausgezögert werden, was letztlich den Planungsprozess unnötig verteuert.

Ein grosses Hindernis ist der deutlich zu eng interpretierte Vollzug der Raumplanungsverordnung in Bezug auf die Unterordnung auf den Standortbetrieb, die in Artikel 34a der Raumplanungsverordnung des Bundes festgelegt ist: «Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.»

Der Kanton Bern legt diese Verordnung extrem eng aus:

1. Einkommenskriterium: Das Einkommen aus der Biogasanlage darf gemäss bisheriger kantonalen Regelung 50 Prozent nicht übersteigen. Dieses Kriterium ist für Anlagen ohne Beteiligung anderer Landwirte oft kaum möglich.
2. Visuelle Unterordnung: Die optische Unterordnung zum Standortbetrieb ist oft ein Killerkriterium oder zumindest sind massive zusätzliche Investitionen notwendig.

Gemäss Artikel 16 Absatz 1bis RPG sind Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die ratio legis ist klar: Biomasse soll nicht von überall weit herum herangeführt werden, sondern möglichst aus der Umgebung stammen. Dagegen ist nichts einzuwenden, und einzig mit dieser Vorgabe in Bezug auf die Zonenkonformität könnte die Branche wohl gut leben. Doch da ist halt eben noch diese Unterordnung.

Wie generell bei Gesetzen üblich, ist der Bundesrat befugt, die Einzelheiten zu regeln. Das geht aus Artikel 16 Absatz 1bis RPG sogar explizit hervor. Der Bundesrat hat von dieser Legiferierungskompetenz in der Raumplanungsverordnung (RPV) Gebrauch gemacht. Er macht dort in Artikel 34a Absatz 2 konkrete Vorgaben zur Distanz, innerhalb der die Biomasse zu stammen hat. Er führt damit die gesetzliche Vorgabe im Rahmen seiner Kompetenz aus. In Absatz 3 macht er dann aber zusätzlich noch die Vorgabe, dass sich die ganze Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Eine gesetzliche Grundlage für diese Vorgabe ist jedoch nirgends zu erkennen. Damit missbraucht der Bundesrat seine Kompetenz, legt doch die Bundes-

verfassung in Artikel 164 fest, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Wichtig sind gemäss Absatz 1 lit. c insbesondere Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Personen. Eine Unterordnung, wie sie der Bundesrat in Absatz 3 verlangt, auferlegt den Biogasanlagen (bzw. Projekteignern) zusätzliche Pflichten und kann deshalb durchaus als wichtige Bestimmung angesehen werden. Diese hat damit keine gesetzliche Grundlage und verstösst deshalb gegen Artikel 164 der Bundesverfassung. Folglich ist jegliches Bestehen auf einer irgendwie gearteten Unterordnung rechtlich nicht haltbar, und der Kanton Bern braucht sich bei seinen Verfahren auch nicht daran zu orientieren.

Verteiler

- Grosser Rat